



jugendberufs  
zentrum.de

#rotenburg #zeven #bremervörde

Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

# Kooperationsvertrag

Jugendberufszentrum

des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

- *nachstehend als **Kooperationsträger** bezeichnet -*

und

Schule / Institution / Beratungsstelle

- *nachstehend als **Kooperationsinstitution** bezeichnet -*

*(zur besseren Lesbarkeit des Kooperationsvertrages wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet)*

## § 1 Gegenstand des Vertrags

1. Zwischen dem Kooperationsträger und der Kooperationsinstitution wird die Zusammenarbeit geregelt.
2. Die Kooperation dient dem Zweck,
  - (1) Schulen bei der Aufgabe der Berufsorientierung in der Zielgruppe der
    1. Schüler mit sozialem oder persönlichem Unterstützungsbedarf (SGB VIII)
    2. sowie Schüler im Leistungsbezug nach dem SGB II
 zu unterstützen.
  - (2) Einrichtungen und Institutionen im Arbeitsfeld der Jugend(berufs)hilfe im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu vernetzen und zu einer Verbesserung der Versorgung ratsuchender oder problembelasteter junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf mit passenden Angeboten beizutragen.
  - (3) Einrichtungen und Institutionen im Arbeitsfeld der Jugend(berufs)hilfe im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf einer Internetplattform (<https://www.jugendberufszentrum.de>) für ratsuchende junge Menschen zu präsentieren, Informationen zu liefern und die Möglichkeit zur Kontaktabahnung bereit zu stellen.
  - (4) Zusammenarbeit in den Bereichen/Projekten:

<input checked="" type="checkbox"/>	Präsenzzeiten der Jugendberufskoaches vor Ort für die Zielgruppe der jungen Menschen mit erhöhtem sozialem oder persönlichem Unterstützungsbedarf und im Bezug von Leistungen nach dem SGB II
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit bei der Nutzung / Weiterentwicklung der Praktikumsbörse bzw. dem Wegweiser am Übergang auf .jugendberufszentrum.de
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit bei der Nutzung des Online Fachverfahrens Schule/Beruf der Firma Connedata
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit bei der Thematik Schulverweigerung.

<input checked="" type="checkbox"/>	Zusammenarbeit im ESF-Projekt „Servicestelle Praktikum“ ab 1.1.2023: Beratung, Vermittlung und Begleitung im Schulpraktikum Aufbau einer nachhaltigen Feedback-Struktur bei den Schulpraktika
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit beim <b>Praxiscoaching</b>
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit beim <b>Praxismonitor</b> der Abgangsklassen
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit bei den <b>Pop-up Days</b>
<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit im Projekt <b>gateway</b>

Weiter bestimmt sich der Inhalt und Umfang der vom Kooperationsträger zu erbringenden Leistungen nach § 3 des Kooperationsvertrages.

Weiter bestimmt sich der Inhalt und Umfang der von der Kooperationsinstitution zu erbringenden Leistungen nach § 4 des Kooperationsvertrages.

## **§ 2 Dauer des Vertrages**

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages in Kraft und gilt bis zur Kündigung des Vertrages (§ 6).

## **§ 3 Leistung des Kooperationsträgers**

1. Der Kooperationsträger entwickelt gemeinsam mit der Kooperationsinstitution passgenaue Projekte und Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf, die sich am Bedarf der Kooperationsinstitution orientieren und mit den Ressourcen des Kooperationsträgers vereinbar sind. Kooperationsthemen für Schulen werden in § 1 dieses Vertrages vereinbart.
2. Der Kooperationsträger stellt das Internetportal „Jugendberufszentrum“, [www.jugendberufszentrum.de](http://www.jugendberufszentrum.de) zur Verfügung und sichert den höchsten, möglichen Schutz aller von der Kooperationsinstitution überlassenen Daten. Der Kooperationsträger verpflichtet sich, Alle Inhalte der Kooperationsinstitution nach den Vorgaben der Kooperationsinstitution auf der Webseite einzustellen und aktuell zu halten.
3. Bei Bedarf berät der Kooperationsträger die Kooperationsinstitution bei der Erstellung eines Informations- oder Tätigkeitsprofils oder Angeboten auf dem Internetportal „Jugendberufszentrum“.
4. Der Kooperationsträger ist mit der Aufgabe betraut neben der „digitalen“ Vernetzung der Angebote der Jugendberufshilfe, ein „reales“ Netzwerk/Forum „Jugend und Beruf“ aller Institutionen aufzubauen, die im Aufgabenfeld am Übergang von der Schule in den Beruf tätig sind. Der Kooperationsträger bahnt passgenaue Vernetzungen für die Kooperationsinstitution an.
5. Der Kooperationsträger stellt einen Ansprechpartner für die Kooperationsinstitution.

## **§ 4 Leistungen der Kooperationsinstitution**

1. Schulen informieren den Kooperationsträger über bestehende Konzepte der Berufsorientierung und beziehen den Kooperationsträger bei der Weiterentwicklung und Anpassung bedarfsorientiert ein.
2. Entsprechend der Bedarfslage entwickelt die Kooperationsinstitution mit dem Kooperationsträger gemeinsame Projekte und Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf. Schulen benennen ihre Kooperationsthemen in § 8 dieses Vertrages.
3. Entsprechend der Bedarfslage nutzt die Kooperationsinstitution die Praktikumsbörse / den Wegweiser Jugend & Beruf“ auf [jugendberufszentrum.de](http://jugendberufszentrum.de).  
Die Kooperationsinstitution stellt dem Kooperationsträger ein eigenes Informations- oder Tätigkeitsprofil zur Verfügung und erklärt sich durch die Unterzeichnung einer freiwilligen Einwilligungserklärung/Datenschutzerklärung bereit, ihr Profil / ihre Daten auf dem Internetportal [www.jugendberufszentrum.de](http://www.jugendberufszentrum.de) zu veröffentlichen und zu präsentieren. Sollte die Kooperationsinstitution kein bereits ausgearbeitetes Profil besitzen, unterstützt und berät der Kooperationsträger die Kooperationsinstitution bei der Ausarbeitung eines Präsentationsprofils für das Internetportal.

4. Die Kooperationsinstitution benennt dem Kooperationsträger einen Ansprechpartner /Mitarbeiter. Der Ansprechpartner/Mitarbeiter ist die Kontaktperson für den Kooperationsträger in Bezug auf das Internetportal „Jugendberufszentrum“. Die Kontaktperson ist ebenso Ansprechpartner/Mitarbeiter für Projekte und Angebote am Übergang von Schule in den Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme).

### **§ 5 Kosten**

Kosten werden von der Kooperationsinstitution weder erhoben noch erstattet. Das Gleiche gilt für den Kooperationsträger.

### **§ 6 Kündigung des Kooperationsvertrages**

1. Die Kooperationsinstitution kann den Kooperationsvertrag gegenüber dem Kooperationsträger ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
2. Der Kooperationsträger kann den Kooperationsvertrag nach Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zur Nachbesserung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Kooperationsinstitution gegen die guten Sitten verstößt und/oder die Website „Jugendberufszentrum“ zweckentfremdet.
3. Die Kündigung nach Absatz 1 bis 3 hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
4. Alle die Kooperationsinstitution betreffenden Daten auf dem Internetportal „Jugendberufszentrum“ werden bei einer Kündigung des Kooperationsvertrags unverzüglich gelöscht und der Kooperationsträger benachrichtigt die Kooperationsinstitution hierüber in schriftlicher Form.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die der Kooperationsinstitution durch diese Kooperation, insbesondere durch die Nutzung der Präsentation des Angebots auf der Infobörse „Wegweiser Jugend & Beruf“ entstehen, übernimmt der Kooperationsträger keine Haftung. Mit Ausnahme von sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kooperationsträgers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters beruhen.

### **§ 8 Zusätzliche Regelungen (insbesondere Schulen)**

*(Dieser Paragraph kann für ergänzende zusätzliche Vereinbarungen genutzt werden. Diese zusätzlichen Vereinbarungen dürfen den verbindlichen Regelungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.) Bitte hier den konkreten Bedarf der Einrichtung / Institution eintragen.*

### § 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform,
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Kooperationsträgers.

<b>Ansprechpartner Jugendberufszenrum:</b>	<b>Ansprechpartner der Kooperationsinstitution</b>
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Funktion:	Funktion:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:

---

Unterschrift, Stempel  
Jugendberufszenrum

Unterschrift, Stempel  
Kooperationsinstitution